



Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)

Änderung vom 1. Oktober 2021

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020¹ wird wie folgt geändert:

Art. 26a Abs. 1 Bst. c

¹ Wird die Leistung im Rahmen einer Analyse auf Sars-CoV-2 nach Anhang 6 Ziffer 1 von einem Leistungserbringer durchgeführt, der über eine Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) verfügt, so wird die Vergütung der Leistungen nach dem System des *Tiers payant* im Sinne von Artikel 42 Absatz 2 KVG² von folgenden Versicherern geschuldet:

- c. bei Personen, die nicht über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem KVG verfügen, und bei verstorbenen Personen von der gemeinsamen Einrichtung nach Artikel 18 KVG.

II

Anhang 6 wird gemäss Beilage geändert.

III

Die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021³ wird wie folgt geändert:

1 SR **818.101.24**
2 SR **832.10**
3 SR **818.102.2**

Art. 19 Abs. 1^{ter}

^{1ter} In Abweichung von Absatz 1 dürfen für Analysen auf Sars-CoV-2, bei denen der Bund nach Anhang 6 Ziffern 1.1.1 Buchstaben a–e, h, i Ziffer 1 und j, 1.2.1, 1.4.1 Buchstaben a–e, h Ziffer 1, i und m, 2.1.1 Buchstabe c, 2.2.1 Buchstabe c, 3.1.1 Buchstabe c sowie 3.2.1 Buchstabe c der Covid-19-Verordnung 3 die Kosten übernimmt, keine Zertifikate ausgestellt werden.

IV

¹ Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 2021 in Kraft.

² Anhang 6 Ziffern 1.4.1 Buchstabe n und 1.7.1 Buchstabe c gilt bis zum 30. November 2021.

1. Oktober 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Übernommene Leistungen und Höchstbeträge bei Analysen auf Sars-CoV-2

Ziff. 1.1.1 Bst. e und i

- 1.1.1 Der Bund übernimmt die Kosten für molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 nur in folgenden Fällen:
- e. bei Personen, die von der SwissCovid-App benachrichtigt werden, dass sie potenziell mit einer mit Sars-CoV-2 infizierten Person engeren Kontakt hatten; der Bund übernimmt die Kosten für einen einzigen Test;
 - i. nach einem positiven Ergebnis einer gepoolten molekularbiologischen Analyse:
 - 1. nach Ziffer 1.2,
 - 2. nach den Ziffern 1.7, 2.2 und 3.2;

Ziff. 1.4.1 Bst. e, h und n

- 1.4.1. Der Bund übernimmt die Kosten für immunologische Analysen auf Sars-CoV-2-Antigene und für Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung nur in folgenden Fällen:
- e. bei Personen, die von der SwissCovid-App benachrichtigt werden, dass sie potenziell mit einer mit Sars-CoV-2 infizierten Person engeren Kontakt hatten; der Bund übernimmt die Kosten für einen einzigen Test;
 - h. nach einem positiven Ergebnis einer gepoolten molekularbiologischen Analyse;
 - 1. nach Ziffer 1.2,
 - 2. nach den Ziffern 1.7, 2.2 und 3.2;
 - n. bei Personen, die nicht unter die Buchstaben a–m fallen, sofern ihnen bereits eine Impfdosis verabreicht wurde, sie aber noch nicht gemäss Anhang 1a Ziffer 1 geimpft sind.

Ziff. 1.7

1.7 Gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 für Einzelpersonen

- 1.7.1 Der Bund übernimmt die Kosten für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 mittels Speichel bei individueller Teilnahme folgender Personen, sofern sie nicht symptomatisch sind:
- a. Personen nach Ziffer 1.4.1 Buchstabe k;
 - b. Personen nach Ziffer 1.4.1 Buchstabe l;
 - c. Personen nach Ziffer 1.4.1 Buchstabe n.

1.7.2 Er übernimmt die Kosten nur, wenn die Leistungen durch folgende Leistungserbringer erbracht werden:

- a. bei der Überwachung der Entnahme der Probe durch die zu testende Person durch:
 1. folgende Leistungserbringer nach dem KVG:
 - Ärztinnen und Ärzte
 - Apothekerinnen und Apotheker
 - Spitäler
 - Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen
 - Pflegeheime
 - Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause,
 2. Testzentren, die vom Kanton oder in dessen Auftrag betrieben werden,
 3. sozialmedizinische Institutionen, die Personen zur Behandlung oder Betreuung, zur Rehabilitation oder zur Ausübung einer beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Beschäftigung aufnehmen,
 4. Assistenzpersonen nach dem IVG;
- b. bei der Analyse durch Laboratorien nach Artikel 54 Absatz 3 KVV und Spitallaboratorien nach Artikel 54 Absatz 2 KVV, die über eine Bewilligung nach Artikel 16 Absatz 1 EpG verfügen.

1.7.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 für Einzelpersonen übernimmt er höchstens 36 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Überwachung der Entnahme der Probe durch die zu testende Person und die Zuordnung von Probe und Person	15 Fr.
Für die Übermittlung des Testergebnisses an die getestete Person sowie für die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	2.50 Fr.

b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse für Einzelpersonen:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	16 Fr.
– für die Analyse	13 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	3 Fr.

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	13.50 Fr.
– für die Analyse	13 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	0.50 Fr.

c. für das zentralisierte Pooling:

Leistung	Höchstbetrag
Für das Zusammenstellen des Pools pro Person	2.50 Fr.

Ziff. 2.1.3

2.1.3 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung übernimmt er höchstens 30.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Sofern die Probenentnahme nicht durch die getestete Person selbst durchgeführt wird: für die Probenentnahme und die Testdurchführung, einschliesslich des Testmaterials, des Schutzmaterials und der Arbeitszeit, sowie für die Analyse und die Auftragsabwicklung	28 Fr.
Sofern die Probenentnahme durch die getestete Person selbst durchgeführt wird: für die Testdurchführung, einschliesslich des Testmaterials, des Schutzmaterials und der Arbeitszeit, sowie für die Analyse und die Auftragsabwicklung	14 Fr.
Für die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	2.50 Fr.

Ziff. 2.2.3

2.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens 311.50 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

a. für die Probenentnahme:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Probenentnahme, einschliesslich des Schutzmaterials und der Arbeitszeit	16.50 Fr.

b. für die gepoolte molekularbiologische Analyse:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	274 Fr.
– für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben	8 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	255 Fr.
– für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben	8 Fr.

c. für das zentralisierte Pooling:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Durchführung auf der obligatorischen Schulstufe, auf der Sekundarstufe II und bei Lagern pro Erstellung eines Pools	18.50 Fr.

d. für das Zertifikat:

Leistung	Höchstbetrag
Für die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	2.50 Fr.

Ziff. 3.1.4

3.1.4 Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung nach Ziffer 3.1.1 übernimmt er höchstens 9 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Für den Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung, nur das Testmaterial	6.50 Fr.
Für die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	2.50 Fr.

Ziff. 3.2.3

3.2.3 Für gepoolte molekularbiologische Analysen auf Sars-CoV-2 übernimmt er höchstens 295 Franken. Im Betrag sind folgende Leistungen und Kostenanteile enthalten:

Leistung	Höchstbetrag
Bei Durchführung im Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	274 Fr.
– für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	24 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben	8 Fr.
– für die Durchführung eines zentralisierten Poolings in Fällen nach Ziffer 3.2.1 Buchstaben b und c pro Poolerstellung	18.50 Fr.
Bei Durchführung ohne Auftrag eines anderen Leistungserbringers, davon:	255 Fr.
– für die Analyse, bei einer Mindestpoolgrösse von 4 Proben	82 Fr.
– für die Auftragsabwicklung, die Overheadkosten und das Probenentnahmematerial	5 Fr.
– Zuschlag pro zusätzliche Probenentnahme, bis zu einer Maximalpoolgrösse von 25 Proben	8 Fr.
– für die Durchführung eines zentralisierten Poolings in Fällen nach Ziffer 3.2.1 Buchstaben b und c pro Poolerstellung	18.50 Fr.
Für die Ausstellung des Covid-19-Testzertifikats	2.50 Fr.